

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**

Bekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg (Landtagswahl) und des Ortsbeirates im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Kommunalwahl) am 1. September 2019

**SEITE 2 BIS 3**

Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa Chóšebuz wó pšawje na pógledanje do wuzwólowskego zapiska a wó wuzělenju wólbnych lopjenow za wólb do 7. krajneho sejma Bramborska a do městneje pširady Kibuš (komunalna wólba) dnja 1. septembra 2019

**SEITE 3**

Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019  
Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

**SEITE 3 BIS 4**

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmähd im Stadtgebiet Cottbus

**SEITE 4**

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung

**SEITE 4 BIS 5**

Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

**SEITE 5**

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus  
Grundstücksmarktbericht 2018 für die Stadt Cottbus

**SEITE 6**

Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Kiekebusch/Kibuš

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Freiwilliger Landtausch Sielow Verf.-Nr.: 650219

**NICHT AMTLICHER TEIL****SEITE 7 BIS 8**

Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Brandschutz in der Landwirtschaft

**AMTLICHER TEIL**

## Bekanntmachung der Wahlbehörde Cottbus über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg (Landtagswahl) und des Ortsbeirates im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Kommunalwahl) am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtags- und Kommunalwahl für die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz kann in der Zeit vom 5. August bis 16. August 2019

Zeit: Montag 8:30 Uhr – 13:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 8:30 Uhr – 18:00 Uhr  
Freitag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Cottbus  
Fachbereich Bürgerservice – Stadtbüro  
Karl-Marx-Str. 67

eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen, sowie das/die Wählerverzeichnis/se einzusehen, sofern sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der/des Wählerverzeichnisse/s ergeben kann. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melde-

register ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das/Die Wählerverzeichnis/se wird/werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 17. August 2019 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur **Landtagswahl** stellen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Ortsbeiratswahl Kiekebusch/Kibuš** bemängeln, nur bis zum 16. August 2019 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber der Auffassung ist, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit seine Wahlberechtigung geprüft werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Wahlkreise 43 und 44 (Landtagswahl), durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Ortsteiles Kiekebusch/Kibuš (Kommunalwahl) oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.1. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

4.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

4.2. Einen Wahlschein für die **Ortsbeiratswahl Kiekebusch/Kibuš** erhält auf Antrag

4.2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung versäumt hat,

**Fortsetzung auf Seite 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 1

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der/die beantragte/n Wahlschein/e nicht zugegangen ist/sind, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 4.3. Wahlschein/e (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Bürgerservice - Statistik und Wahlen, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Fachbereich Bürgerservice beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail (wahlen@cottbus.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.cottbus.de möglich. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift angeben.

Für die persönliche Beantragung stehen folgende Öffnungszeiten zur Verfügung:

Montag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

zusätzlich Freitag den 30.08.2019  
9:00 Uhr - 18:00 Uhr

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem grünen Wahlschein für die Ortsbeiratswahl Kiekebusch/Kibuš erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **grünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

- 4.5. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den/die Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n und dem/den Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der/die Wahlbrief/e dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget.

Für die Landtagswahl und für die Ortsbeiratswahl sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben! Der/Die Wahlbrief/e wird/werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

## Verfahrensregeln für die Briefwahl

- a. Der/Die Stimmzettel ist/sind persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.

- b. Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den/die Wahl-/Stimmzettelumschlag/Wahl-/Stimmzettelumschläge legen und den/die Wahl-/Stimmzettelumschlag/Wahl-/Stimmzettelumschläge dann verschließen.
- c. Die auf dem/den Wahlschein/en vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.
- d. Den/Die verschlossenen Wahl-/Stimmzettelumschlag/Wahl-/Stimmzettelumschläge und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den/die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge legen.
- e. Den/Die Wahlbriefumschlag/Wahlbriefumschläge verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abgeben.

Cottbus/Chóšebuz, 21.06.2019

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Wuzjawjenje wólbneho zastojnstwa Chóšebuz wó pšawje na pógłédanje do wuzwólowárskego zapiska a wó wužělnju wólbnych łopjenow za wólb do 7. krajnego sejma Bramborska a do městneje pširady Kibuš (komunalna wólba) dnja 1. septembra 2019

1. Móžnosć pógłédanja do wuzwólowárskego zapisa za wólby do krajnego sejma Bramborska a za **komunalnu wólbnu** wobstoj w casu wót 5. awgusta až do 16. awgusta 2019

cas: pónjezele zeger 08:30 – zeger 13:00  
wałtor/stwórtk zeger 08:30 – zeger 18:00  
pětk zeger 08:30 – zeger 12:00

městno: Měšćańske zastojnstwo Chóšebuz, fachowy wobceřk serwis za bergarjow/měšćański bėrow, K. Marxowa droga 67.

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, pšespytowaš pšawosć abo dopoľnosć we wuzwólowárskem zapisu zapisanych datow k swójeje wósobje a pógłědaš do wuzwólowárskego zapisa/do wuzwólowárskeju zapisowu, móžo-li na wěrjobne fakty pokazaš, z kótarychž by mógała njepšawosć abo njedopoľnosć wuzwólowárskego zapisa/wuzwólowárskeju zapisowu rezultěrowaš. Pšawo na pšegłédanje njewobstoj głědajucy na daty do wuzwólowanja wopšawnjonych wósobow, za kótarež jo w pšizjawjeńskem registarje zapisany zakaz informacije pó § 32b wótstawk 1 Bramborskeje pšizjawjeńskeje kazni. Wuzwólowárski zapis se wježo/Wuzwólowárskeje zapisa se wježotej z pomocu awtomatizěrowanej procedury. Pógłédanje se zmóžnja z pomocu datowego wuwidnjaka.

Wuzwólowaš móžo jano, chtož jo we wuzwólowárskem zapisu zapisany abo ma wólbne łopjeno.

2. Chtož ma wuzwólowárski zapis za njepšawy abo njedopoľny, móžo až do 17. awgusta 2019 pšosbu wó korekturu wuzwólowárskego zapisa za **wólb do krajnego sejma** stajiš. Protest ma se pisnje abo ako wuzjawjenje k napisanju zapodaš. Wót togo wótchylnje su protesty, kótarež moněruju njedopoľne abo wopacne zapiski za **wólbnu městneje pširady Kibuš**, jano až do 16. awgusta 2019 móžne.
3. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kótarež su do wuzwólowárskego zapisa zapisane, dostanu nejpózděj až do 4. awgusta 2019 wólbnu powěženku. Chtož njejo wólbnu powěženku dostał, ale jo mēnjenja, až jo do wuzwólowanja wopšawnjony, musy protest pšesiwu wuzwólowárskemu

zapisuju zapodaš, aby se mógało jogo wopšawnjenje do wuzwólowanja pšespytowaš. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, kótarež se jano na pžedanje do wuzwólowárskego zapisa zapisu a kótarež su južo pominali wólbne łopjeno a pódložki za listowu wólbnu, njedostanu wólbnu powěženku.

4. Chtož ma wólbne łopjeno, móžo se na wuzwólowanju wobžěliš z tym, až głosy w lubowólnem wólbnem lokalu wólbneju wokrejsowu 43 a 44 (wólba do krajnego sejma); až głosy w lubowólnem wólbnem lokalu městnańskego žěla Kibuša (komunalna wólba) abo pšez listowu wólbnu.

- 4.1. Wólbne łopjeno za **wólbnu do krajnego sejma** dostanjo na pžedanje

4.1.1 do wuzwólowárskego zapisa zapisana wósoba, ako jo do wuzwólowanja wopšawnjona,

4.1.2 do wuzwólowárskego zapisa njezapisana wósoba, ako jo do wuzwólowanja wopšawnjona,

a) gaž dopokazujo, až jo bžeze zawinowanja skomužila cas za stajenje pšosby wó pšiwzeše do wuzwólowárskego zapisa pó § 14 wótstawk 1 sada 1 Bramborskego krajnego wólbneho póstajenja abo cas zapodaša protesta pšesiwu wuzwólowárskemu zapisuju pó § 18 sada 2 Bramborskeje krajneje wólbneje kazni,

b) gaž jo jeje pšawo, se wobžěliš na wuzwólowanju, akle nastalo pó wótbėgnjenju casa za stajenje pšosby pó § 14 wótstawk 1 sada 1 Bramborskego krajnego wólbneho póstajenja abo cas zapodaša protesta pó § 18 sada 2 Bramborskeje krajneje wólbneje kazni,

c) gaž jo se jeje wólbne pšawo w procese pšespytowanja protesta zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo akle pó dokóńcenju wuzwólowárskego zapisa wó tom zwěšćenju zgónilo.

- 4.2. Wólbne łopjeno za **wólbnu městneje pširady Kibuš** dostanjo na pžedanje

4.2.1 do wuzwólowárskego zapisa **zapisana** wósoba, ako jo do wuzwólowanja wopšawnjona,

4.2.2 do wuzwólowárskego zapisa **njezapisana** wósoba, ako jo do wuzwólowanja wopšawnjona,

a) gaž dopokazujo, až jo bžeze zawinowanja skomužila cas za stajenje pšosby wó pšiwzeše do wuzwólowárskego zapisa pó § 15 wótstawk 1 sada 1 abo cas zapodaša protesta pó § 20 wótstawk 1 sada 2 Bramborskego komunalnego wólbneho póstajenja,

b) gaž jo jeje pšawo, se wobžěliš na wuzwólowanju, akle nastalo pó wótbėgnjenju casa za stajenje pšosby pó § 15 wótstawk 1 sada 1 abo casa zapodaša protesta pó § 20 wótstawk 1 sada 2 Bramborskego komunalnego wólbneho póstajenja.

c) gaž jo se jeje wólbne pšawo w procese pšespytowanja protesta zwěšćilo a gaž jo wólbne zastojnstwo akle pó dokóńcenju wuzwólowárskego zapisa wó tom zwěšćenju zgónilo.

Wobwěšćijo-li do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba wěrjobnje, až njejo dostała swójo pominate wólbne łopjeno/swójeje pominatej wólbnej łopjeni, móžo se jej až do zeger 15:00 wólbneho dnja nowe wólbne łopjeno pšizěliš.

- 4.3. Do wuzwólowanja wopšawnjone wósoby, ako su do wuzwólowárskego zapisa zapisane, mógu se wólbne łopjena (inkluziwnje pódložkow za listowu wólbnu) pominaš až do 30. awgusta 2019 w městnańskem zastojnstwje, fachowy wobceřk serwis za bergarjow – statistika a wólby, K. Marxowa droga 69, 03044 Chóšebuz pšez wósobinske napšawanje abo pisnje we fachowem wobceřku serwis za bergarjow. Teke telegram, dalokospis, telefaks, mejlka (wahlen@cottbus.de) abo howacne dokumentěrowane elektroniske pšěrdnjenje plaši ako wobchowanje pisneje formy. Telefoniske stajenje pžedanja njejo dowólone. Stajenje pšosby wó wólbne łopjeno jo teke móžne pšez internet pó www.cottbus.de. Pžedadž ma pódadž familijowe mě, pšedmě, datum naroženja a swóju bydleńsku adresu.

Za wósobinske póražowanje stoje slědujuce wótwórjeńske case k dispoziciji:



## AMTLICHER TEIL

pónjezele	zeger 09:00 – zeger 12:00
wałtoru	zeger 09:00 – zeger 17:00
stwórtk	zeger 09:00 – zeger 18:00
pětk	zeger 09:00 – zeger 12:00
pśidatnje pětk,	dnja 30.08.2019
	zeger 09:00 – zeger 18:00

W paže dopokazanego napsiskego schórjenja, kótarež znjemóžnijo woglědanje k wólbnemu lokalajo abo kótarež zmóžnijo jo jano pód njeznjasliwymi wobšěžnosćami, móžo se to požedanje hyšći až do wólbneho dnja, zeger 15:00, stajis.

Čtož zapódaajo pšosbu za drugogo, musy pšez pisnu poľnomóc dopokazaš, až jo k tomu wopšawnjony.

#### 4.4. Z bětym wólbny m łopjenom za wóľbu do krajnego sejma dostanjo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba za toš tu wóľbu

- amtski **běly** głosowański lisćik wótpowědnego wólbneho krejza za wóľbu do krajnego sejma,
- amtsku **módr**u wóľbnu wobalku,
- amtsku **cerwjenu** wóľbnu listowu wobalku z pódanej adresu, na kótaruž ma se wóľbny list slědk póslaš, a
- informaciske łopjeno za listowu wóľbu

Ze zelenym wólbny m łopjenom za wóľbu městneje pširady **Kibuš** dostanjo do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba za toš tu wóľbu

- amtski **swětlowioletny** głosowański lisćik za wóľbu městneje pširady,
- amtsku **rožowu** wobalku za głosowański lisćik,
- amtsku **zelenu** wóľbnu listowu wobalku z pódanej adresu, na kótaruž ma se wóľbny list slědk póslaš, a
- informaciske łopjeno za listowu wóľbu

#### 4.5. Pšiwzeše wólbneho lista a pódložkow za listowu wóľbu za drugu wósobu jo jano dowóľone, gaž dopokazujo se wopšawnjenje pšiwzeša pšez pisnu poľnomóc.

Pši listowej wóľbje musy wuzwólowaš wóľbny list/wóľbnej lista z głosowańskim lisćikom a wóľbny m łopjenom/wóľbnyma łopjenoma tak jěsno na pódane městno wótpóslaš, aby wóľbny list tam dojšel/aby wóľbnej lista tam dojšel nejpózděj na wólbny dnju až do zeger 18:00.

Za wóľbu do krajnego sejma a za wóľbu městneje pširady dej se kuždy raz wósebny wóľbny list wótpóslaš abo na wótpowědnem pódanem městnje wótedaš!

Wóľbny list transportěrujo se/Wóľbnej lista transportěrujotej se we wobcerku Nimskego posta AG zadermo ako standardny list bžez wósebnej formy rozestlanja.

#### Pšawidła póstupowanja za listowu wóľbu

- Głosowański lisćik ma/Głosowańskej lisćika matej se wóznamjenis wósobinski a mimo togo, až mógu druge to wizeš.
- Nacerjony głosowański lisćik/nacerjonej głosowańskej lisćika scynis mimo togo, až mógu druge to wizeš, do wóľbnej wobalki/ do wóľbnej wobalkowu/do wobalki za głosowański lisćik/ do wobalkowu za głosowańskej lisćika a pótom wóľbnu wobalku/wóľbnej wobalce/wobalku za głosowański lisćik/wobalce za głosowańskej lisćika zacynis.
- Pódpisaš na wólbny m łopjenje/wóľbnyma łopjenoma pšedšisćane „wobwěšćenje město pšisegi k listowej wóľbje“ z pódasim městna a datumom.
- Scynis zacynjonu wóľbnu wobalku/wobalku za głosowański lisćik/zacynjonej wóľbnej wobalce/wobalce za głosowańskej lisćika a pódpisane wóľbne łopjeno/pódpisane wóľbnej łopjeni do wóľbnej listowej wobalki/wóľbnej listowej wobalkowu.
- Zacynjonu wóľbnu listowu wobalku/zacynjonej wóľbnej listowej wobalce póslaš na adresu, kótaruž jo stawnje na wóľbnej listowej wobalce pódana abo ju/jej wótedaš na městnje, kenž na nej/na nima jo pódane.

Cottbus/Chóšebuz, 21.06.2019

pódp. Holger Kelch  
wuš žolta města Cottbus/Chóšebuz

## Wóľba k Raže za nastupnošći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019

### Wózwjawjenje wjednika wóľby k wóľbje Rady za nastupnošći Serbow w kraju Bramborska wót 23. apryla 2019

Wóľbny wuběrk k wóľbje k Raže za nastupnošći Serbow w kraju Bramborska dajo k wěšći:

#### I. Termin wóľby a wóľbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žen listoweje wóľby a kónc wólbneho casa na 28. september 2019, zeger 9.

#### II. Za wóľbne wopšawnjenje

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wše Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wóľby za wóľbu do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8 wólbneho pórěda).

#### III. Zapisanje do zapisa wóľarjow na požedanje

Požedanje na zapisanje do zapisa wóľarjow ma se pisnje až do 21. septembra 2019 w jadnańskem bėrowje wólbneho wuběrka stajis (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda). Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14 wólbneho pórěda), wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć datow, kótarež su we wólbny m zapisu zapisane, pšespytowaš. Čtož ma zapis wóľarjow za njepšawy abo njedopólny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšěšiwjenje pšěšiwu zapisuju wóľarjow w jadnańskem bėrowje zapódaš.

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskego bėrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jadnotliwych wóľbných naraženjow powěš za wuzwólowanje a pódložki za listowu wóľbu.

Kuždy wóľarka a kuždy wóľar ma pšěš głosow. Wóna abo wón móžo jadnotliwym wóľbnym naraženjam jano pó jadnom głosu dawaš. Wóľone su pšecěj te pšěš kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewóľone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojšpitych głosow.

#### IV. Zapódaše wóľbných naraženjow jadnotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni maju wóľbne naraženja jadnotliwych až do 11. awgusta 2019, zeger 16 pisnje w jadnańskem bėrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošćenstwo, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda), móžo až do žaseš jadnotliwych wóľbných naraženjow zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wóbtwarziš, až jo do wuzwólowanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žyweńske lěto zakóncyla/zakóncyl.

Jörg Masnik

Wjednik wóľby k wóľbje Rady za nastupnošći Serbow w kraju Bramborska  
Wětošojška droga 24, 03048 Chóšebuz  
wóľbnywuberk2019@gmx.de  
tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a [www.domowina.de/dsb/aktualnosc/wolba-k-raze-za-nastupnosc-serbow-w-kraju-bramborska-2019/](http://www.domowina.de/dsb/aktualnosc/wolba-k-raze-za-nastupnosc-serbow-w-kraju-bramborska-2019/).

## Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

### Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 23. April 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

#### I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

#### II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

#### III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14 der Wahlordnung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. September bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

#### IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg  
Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz  
wóľbnywuberk2019@gmx.de  
Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter: <https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und [www.domowina.de/dsb/aktualnosc/wolba-k-raze-za-nastupnosc-serbow-w-kraju-bramborska-2019/](http://www.domowina.de/dsb/aktualnosc/wolba-k-raze-za-nastupnosc-serbow-w-kraju-bramborska-2019/).

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmahl im Stadtgebiet Cottbus

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2, Telefon: 035433/59260, E-Mail: [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de), Internet: [www.wbvoc.de](http://www.wbvoc.de)

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten (hier Handmahl) an den **Gewässern II. Ordnung** innerhalb des Verbandsgebietes im Stadtgebiet Cottbus.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S. 1), in Ver-

Fortsetzung auf Seite 4

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 3**

bindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und Ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: [sg1@wbvoc.de](mailto:sg1@wbvoc.de).

Raddusch, im Mai 2019

**gez. Rainer Schloddarick**  
Geschäftsführer

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer I. Ordnung**

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2, Telefon: 035433/59260, E-Mail: [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de), Internet: [www.wbvoc.de](http://www.wbvoc.de)

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern I. Ordnung**.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S. 1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer I. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsbe-

rechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und Ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: [sg1@wbvoc.de](mailto:sg1@wbvoc.de).

Raddusch, im Mai 2019

**gez. Rainer Schloddarick**  
Geschäftsführer

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Gewässerunterhaltung der Gewässer II. Ordnung**

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch, Lindenstraße 2, Telefon: 035433/59260, E-Mail: [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de), Internet: [www.wbvoc.de](http://www.wbvoc.de)

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den **Gewässern II. Ordnung** innerhalb des Verbandsgebietes.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S. 1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde

des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und Ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: [sg1@wbvoc.de](mailto:sg1@wbvoc.de).

Raddusch, im Mai 2019

**gez. Rainer Schloddarick**  
Geschäftsführer

## **Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), erlässt die Stadt Cottbus/Chóšebuz als untere Wasserbehörde diese Allgemeinverfügung:

1. **Die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mithilfe von Pumpvorrichtungen wird in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr für das Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz untersagt** (gem. §§ 29 Abs. 2, 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. §§ 26, 33, 100 WHG).
2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Nach der extremen Trockenheit des vorhergegangenen Jahres 2018 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Spree zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Der natürliche Wasserhaushalt leidet immer noch unter den Folgen der Trockenheit des Vorjahres. Zudem hat sich auch im Jahr 2019 eine seit mehreren Wochen andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit der Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Die Oberflächengewässer müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die



**AMTLICHER TEIL**

nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus/Chóšebuz gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdischen Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um:

- die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
- zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
- Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- und Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet - widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der brisanten Entwicklung der Abflusssituation der letzten Jahre, ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch, sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Spreeggebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist es daher erforderlich das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, die wassermengenmäßigen – und wassergütebezogenen Anforderungen die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu begegnen.

Durch das Entnahmeverbot von 6:00 bis 21:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern lediglich eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche somit verhältnismäßig ist. Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bis auf Widerruf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

geändert worden ist, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

**Hinweis:**

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 01.07.2019

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez. Marietta Tzschoppe  
Bürgermeisterin

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Cottbus**

Die Stadt Cottbus erlässt gemäß § 1 Abs. 1 und Absatz 2 und § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 3], S. 10) §§ 35 Satz 2, § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639, 2645) folgende Allgemeinverfügung:

- Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in den nachfolgenden Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt.
  - Der **gesamte Bereich rund um die Stadthalle** entlang des Lindner Congress Hotel – SpreeGalerie – Vorplatz bis zur Berliner Straße – Straßenbahnhaltestelle sowie im **Bereich der Stadtpromenade** entlang der Stadtmauer bis zum Blechen Carré einschließlich Flaniermeile und Straßenbahnhaltestelle;
  - Die **gesamte öffentliche Grünanlage** entlang der Puschkinpromenade (Puschkinpark) begrenzt durch die Töpferstraße – Klosterstraße – Zimmerstraße und Münzstraße;

Die Stadt Cottbus kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind, sowie bei der Durchführung der traditionellen Veranstaltungen der Stadt Cottbus.

- Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 25. Juni 2019 und wird bis zum 31. Oktober 2019 befristet.
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Widerspruchs.

**Hinweis:**

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist durch Aushang veröffentlicht im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Am Neumarkt 5 und Karl-Marx-Str. 67. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung im Internet unter [www.cottbus.de/alkoholverbot](http://www.cottbus.de/alkoholverbot) einsehbar.

Cottbus, 24.06.2019

gez. Manfred Geißler  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

**Öffentliche Bekanntmachung****Grundstücksmarktbericht 2018  
für die Stadt Cottbus**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarkt aus den Daten des Geschäftsjahres 2018 erarbeitet, beraten und bestätigt. Dieser ist eine aktuelle und detaillierte Informationsquelle für Sachverständige der Grundstückswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke, Steuerberater, Makler, Banken und andere Institutionen sowie für jeden interessierten Bürger.

Der Grundstücksmarktbericht 2018 steht ab sofort für jedermann zum kostenfreien Download als pdf-Dokument auf der Homepage der Gutachterausschüsse zur Verfügung. Als Druckexemplar ist dieser in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegen eine Schutzgebühr von 40€ erhältlich. Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle über die Bodenrichtwerte bzw. aus dem Grundstücksmarktbericht bleiben gebührenpflichtig.

Stadtverwaltung Cottbus  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
beim FB Geoinformation und Liegenschaftskataster  
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus  
Zimmer 4.037  
Tel. (0355/612 4213 und 612 4212)

zu den Sprechzeiten

Dienstag	13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse bereitgestellt. ([www.gutachterausschuss-bb.de](http://www.gutachterausschuss-bb.de))

Cottbus, 27.06.2019

gez. Maria Koslowski  
Vorsitzende des Gutachterausschusses

**AMTLICHER TEIL**

## Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsbeirates Kiekebusch/ Kibuš

Im Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am **01.07.2019** gebe ich hiermit auf der Grundlage des § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - BbgKWahlG in Verbindung mit § 40 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung - BbgKWahlV bekannt:

1. Der Wahlausschuss hat die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern für die Wahl des des Ortsbeirates Kiekebusch/Kibuš geprüft.

Nachfolgende Wahlvorschläge wurden auf der Grundlage des § 37 BbgKWahlG in Verbindung mit § 38 BbgKWahlV zur Wahl der Ortsbeirates Kiekebusch/Kibuš am 01.09.2019 zugelassen:

### Ortsteil Kiekebusch/Kibuš

Wahlvorschlagsträger, Kurzbezeichnung  
**Listenplatz Vorname Nachname**      **Geburtsjahr**  
**Beruf oder Tätigkeit**

#### Liste Feuerwehr Kiekebusch

1	Bernd Schieske Rentner	1954
2	Manuela Urbschat Dezernat-Leiterin	1964
3	Johannes Roland Boesler Anlagenmechaniker	1996
4	Frank-Rudi Roitzsch Malermeister	1963
5	Petra Bratke Rentner	1955
6	Ralf Linse Hausmeister	1969

Cottbus/Chóšebuz, 01.07.2019

**gez. Thomas Bergner**  
Wahlleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch Sielow  
Verf.-Nr.: 650219

## Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

- Aufgrund der §§ 103a ff, Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der

### Freiwilliger Landtausch Sielow

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land** : **Brandenburg**  
**Stadt** : **Cottbus**  
**Gemarkung:** **Sielow**  
**Flur** : **7**  
**Flurstück** : **108, 122, 299, 343, 373, 374**

**Gemarkung:** **Döbbrick**  
**Flur** : **4**  
**Flurstück** : **5**

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im

**Amt Peitz**  
**Schulstraße 6**  
**03185 Peitz**

und in der

**Stadt Cottbus**  
**Neumarkt 5**  
**03046 Cottbus**

aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

- Rechte, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 21.05.2019      DS

**Reppmann**  
**Regionalteamleiterin Bodenordnung**

**ENDE AMTLICHER TEIL**

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Brandschutz in der Landwirtschaft

Die wichtigsten Grenzwerte, Empfehlungen und Hinweise zum landwirtschaftlichen Brandschutz sowie zur qualitätsgerechten Lagerung landwirtschaftlicher Schütt- und Stapelgüter

1. Auf der Grundlage neuer Erkenntnisse wurden im Paulinenaer Mess- und Registriersystem für die Unterdachlagerung von Heu, Stroh, Futter-Pellets, Heu-Pellets, Gras-Cobs, Körnerfrüchten (Getreide, Leguminosen u. a.) folgende Temperaturgrenzwertbereiche festgelegt:
  - Temperaturen von 35,0 °C und darunter sind unbedenklich. Die Messwerte sind aber trotzdem in die Registrierliste bzw. in den Messkalender einzutragen!
  - Temperaturmesswerte von 35,1 bis 40,0 °C sind ebenfalls in die Registrierlisten für Stapeltemperaturen einzutragen. Hier heißt es Achtung! An dieser Stelle könnte sich ein Erhitzungsherd entwickeln!
  - Temperaturen von 40,1 °C und darüber sind in besondere Temperaturregistrier- und Überwachungslisten für Erhitzungsherde einzuschreiben. Außerdem ist die Temperatur in kürzeren Zeitabständen zu messen.
  - Werden bei der Temperaturkontrolle eines Stapels Messwerte von 60,1 bis 65,0 °C ermittelt, dann ist an der erhitzten Stelle alle 3 Stunden (rund um die Uhr) die Temperatur zu kontrollieren. Die Messwerte sind – wie oben bereits erwähnt – in Temperaturregistrier- und Überwachungslisten für Erhitzungsherde einzutragen. Außerdem wird empfohlen, die örtliche Feuerwehr sofort von dieser Sachlage in Kenntnis zu setzen. Da noch kein Brand ausgebrochen ist, aber die Gefahr besteht, dass es in den nächsten Stunden oder Tagen zu einer Selbstentzündung kommt, sollte mit der örtlichen Feuerwehr schnellstmöglich ein Vor-Ort-Termin für eine Beratung bzw. Lagebesprechung vereinbart werden. An diesem Termin sollte der Leiter der örtlichen Feuerwehr oder sein Vertreter und ggf. ein sachkundiges Feuerwehrmitglied sowie der Betriebsleiter und/oder der Messverantwortliche bzw. Brandschutzbeauftragte des Betriebes teilnehmen. Des Weiteren sollte ein Brandschutzexperte der Versicherung zurate gezogen und die Brandschutzdienststelle des Landkreises informiert werden. Beim Vor-Ort-Termin sind zunächst noch einmal Kontrollmessungen mit geeichten und ausreichend langen Temperaturmessgeräten durchzuführen. Ferner sind Festlegungen zu folgenden Punkten zu treffen:
    1. Feuerwehrzufahrt;
    2. Löschwasserentnahmestellen, z. B. Hydranten;
    3. Ausleuchtung bei einem Feuerwehreinsatz in der Nacht;
    4. Bereitstellung von Stapelgeräten für das Auslagern der Stroh- bzw. Heugroßballen;
    5. Sicherer Platz für die Ablage der erhitzten Ballen.
- Wird an einer Stelle des Stapels unvorhergesehen eine Temperatur von 65,1 °C und darüber festgestellt, besteht akute Brandgefahr und die Feuerwehr ist sofort zu alarmieren. Unter Aufsicht der löschbereiten Feuerwehr sind die stark erhitzten Partien freizulegen und auszulagern. Die Feuerwehr ist auch zu alarmieren, wenn Brand- oder Röstgeruch in der Scheune wahrgenommen wird. Sehr oft ist in dieser Situation die Stelle des Erhitzungsherdes nicht bekannt. Deshalb sind in Anwesenheit der Feuerwehr sofort gezielte Messungen mit mehreren Sonden durchzuführen. Dabei sollten auch 6 m lange Sonden (mit Schneidspitze) zum Einsatz kommen. Außerdem kann eine Wärmebildkamera bzw. ein Laser-Infrarot-Thermometer unterstützend bei der Suche nach dem Erhitzungsherd eingesetzt werden.

Wird mit den gezielten Messungen der Erhitzungs-herd nicht ermittelt, dann ist bei weiter anhaltendem Brand- oder Röstgeruch in Anwesenheit der lös-

schichten Feuerwehr eine Aus- bzw. Umlagerung aller Ballen/Partien durchzuführen.

2. Bei Heu und Stroh ist die volle Lagerfähigkeit nur gewährleistet, wenn die Gutfeuchte bzw. Restfeuchtigkeit durchgängig bei 16,0 % und darunter liegt. Nach neuestem Erkenntnisstand wird für Heu der höchsten Qualitätsstufe sowie für Belüftungsheu eine durchgängige Gutfeuchte bzw. Restfeuchtigkeit von 14,0 % und darunter angestrebt.
3. Bei Futter-Pellets, Heu-Pellets und Gras-Cobs (auch heißluftgetrocknetes Gut) ist die volle Lagerfähigkeit nur gewährleistet, wenn die Gutfeuchte bzw. Restfeuchtigkeit durchgängig 13,0 % und darunter beträgt.
4. Für die Temperaturkontrolle der erntefrischen (nicht lagerfesten) Rapssaat-, Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerste-, Körnermais-, Triticale-, Durum- und Leguminosenpartien werden die nachfolgend aufgeführten Kontrollrhythmen (nach HUMPIŠCH, G. 2004 u. 2008) empfohlen:
  - Bei einer Lagertemperatur von 12,0 °C und darunter wird 1 x je Woche gemessen.
  - Bei einer Lagertemperatur von 12,1 bis 16,0 °C wird 2 x je Woche gemessen.
  - Bei einer Lagertemperatur von 16,1 bis 18,0 °C wird 3 x je Woche gemessen.
  - Bei einer Lagertemperatur von 18,1 °C und darüber wird täglich gemessen.
5. Für die Temperaturkontrolle lagerfester Weizen-, Roggen-, Hafer-, Gerste-, Körnermais-, Leguminosen- und Rapssaatpartien (Gutfeuchtwerte bei Getreide 13,5/14,0 % und bei Rapssaat 7,0 %) wird das von ACKMANN, A. veröffentlichte und in der Praxis bewährte Temperaturkontrollsystem empfohlen:
  - Bei einer Lagertemperatur von 18,0 °C und darunter wird 1 x je Woche gemessen.
  - Bei einer Lagertemperatur von 18,1 bis 25,0 °C wird 2 x je Woche gemessen.
  - Bei einer Lagertemperatur von 25,1 °C und darüber wird täglich gemessen.
6. Die optimale Lagergutfeuchte für Getreide liegt bei etwa 13,5 %. Je nach Getreideart und Verwendungszweck (z. B. Saatgut, Verarbeitung für Nahrungsmittel, Verfütterung an Tiere, Ethanolherstellung) werden Gutfeuchtegrenzwerte angestrebt, die etwas über oder unter 13,5 % liegen. Ein Wert von 15,0 % darf aber nicht überschritten werden. Die Lagertemperatur für Getreide sollte die 20,0 °C Marke nach Möglichkeit nicht übersteigen.
7. Die optimale Lagergutfeuchte für Rapssaat liegt bei 7,0 %. Rapssaat mit einer Gutfeuchte zwischen 7,1 und 9,0 Prozent ist nur bedingt lagerfähig. Liegt die Feuchte der Rapssaat über 9,0 %, dann ist das Gut nicht lagerfähig.
  - Die Lagertemperatur der Rapssaat sollte unter 15,0 °C liegen. Der Optimalwert liegt bei 12,0 °C. Der Besatz in der Rapssaat muss unter 1 % liegen.
8. Bei Heu- und Strohstapeln beginnt die Temperaturkontrolle am Tage des Aufstapelns. Die Kontrolle wird mindestens 14 Wochen lang durchgeführt. Danach ist mindestens einmal je Woche eine kurze Überprüfung der gesamten Lagerräume und aller Stapel durchzuführen. Schon beim geringsten Verdacht auf eine Temperaturerhöhung, sind sofort Test- bzw. Sicherheitsmessungen durchzuführen.
9. Bei Futter-Pellets, Heu-Pellets, Gras-Cobs, Rapssaat, Körnerleguminosen und allen Getreidearten wird von der Einlagerung bis zur Auslagerung die Lagertemperatur kontrolliert. Wie in den Sicherheitsvorschriften der Versicherungen bereits festgelegt, ist die Lagerung von Heu und Stroh außen an Gebäuden und unter Vordächern unzulässig.
10. Im Lagerraum sollen Heustapel eine Höhe von 4 m und Strohstapel eine Höhe von 5 m nach Möglichkeit nicht überschreiten. Futter-Pellets und -Cobs sollten nicht höher als 5 m aufgeschüttet werden.

11. Jeder Heu- und Strohstapel sowie jeder Futterpellet- und -Cobsstapel ist in Temperaturmessbereiche einzuteilen. Jeder Temperaturmessbereich sollte eine Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> bzw. ein Volumen von 80 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
12. Werden größere Getreide- und Rapssaatmengen in Hallen oder Silos gelagert, dann sind die Anforderungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) – auch verbindlich für Interventionslager – zu berücksichtigen. Für die Flachlagerung in Hallen gilt Folgendes:
  - Zur Begehung der Getreideoberfläche sind ausreichend Laufstege anzulegen.
  - Zur geforderten Temperaturüberwachung müssen für die jeweiligen Lagerstellen geeignete Thermometer oder Temperaturmessanlagen entsprechend der eingelagerten Warenmenge installiert werden. Auch ein Infrarot-Thermometer kann in die Temperaturkontrolle der Stapel mit einbezogen werden. Der Einsatz des Gerätes wäre an schwer zugänglichen oder gefährlichen Stellen schon sehr nützlich. Zu beachten ist, dass der Messverantwortliche nicht in den Laserstrahl blickt. Überhaupt: Das Gerät darf niemals auf Menschen gerichtet werden und bei Nichtgebrauch ist es unter Verschluss zu halten.
  - Der Abstand der festen Messstellen darf ein Raster von 4 x 4 m nicht überschreiten.
  - Zwischen den einzelnen Thermometern bzw. Temperaturfühlern ist ein Abstand von ca. 2 Höhenmetern einzuhalten. Hierbei befindet sich die tiefste Messstelle im Abstand von ca. 50 cm von der Bodenplatte und die oberste Messstelle ca. 50 cm von der Getreidescheibe. Dies bedeutet: Auf 32 m<sup>3</sup> Lagergut mindestens eine Messstelle.
  - Die Messstellen sind zu nummerieren, zu beschriften und in einem entsprechenden Plan festzulegen.
13. Drahtlose Übertragung der Temperaturmesswerte
 

Die Stapeltemperaturen von Heu, Stroh, Pellets, Cobs, Getreide und anderen Körnerfrüchten werden derzeit zum größten Teil mit Sonden und sog. Temperaturmessgehäusen erfasst. Diese Geräte sind noch durch Kabel mit den Anzeige-, Registrier- und Steuergeräten verbunden. Seit einigen Jahren gibt es jedoch die Möglichkeit – und die wird in Getreidesilos schon genutzt – die von den Temperaturfühlern erfassten Werte drahtlos (also per Funk) an einen Computer mit Bildschirm und Drucker zu übertragen. Die Genauigkeit der Temperaturermittlung und -übertragung liegt bei 0,1 °C. Durch Prozessvisualisierung können alle Vorgänge und Zustände (z. B. Temperatur, Gutfeuchte) im Inneren von Getreidespeichern und Scheunen sichtbar gemacht werden. So ist es u. a. möglich, dass bei drohender Selbstentzündung automatisch Alarm ausgelöst wird.
14. Stroh- und Heulagerplätze
 

Stroh- und Heulagerplätze gehören zu den besonders brandgefährdeten und unfallträchtigen Arealen. Aus diesem Grunde sollte für den Lagerplatz unbedingt Folgendes beachtet werden:

  - Der Lagerplatz für Stroh und/oder Heu sollte eine Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup>, das Volumen von 10.000 m<sup>3</sup> und die Masse von 1.000 t nicht überschreiten.
  - Ein Stroh- oder Heulagerplatz kann aus einer einzelnen Stroh- bzw. Heumiete oder aus mehreren Stroh- und/oder Heumieten bestehen. Dabei sollten aber die angegebenen Grenzwerte für Grundfläche, Volumen und Masse nicht überschritten werden.

Langjährig durchgeführte Recherchen ergaben, dass eine Selbsterhitzung bzw. Selbstentzündung von Stroh und Heu nicht nur bei einer Lagerung unter Dach sondern auch im Freien auftreten kann. Aus diesem Grunde ist es notwendig, auch bei einer Lagerung im Freien eine Temperaturkontrolle bzw. Begutachtung durchzuführen. Dazu wurden vier



**NICHT AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 7**

Brandgefährdungskategorien entwickelt und deren Anwendung empfohlen.

Die Brandgefährdungskategorie 1 (höchster Gefährdungsgrad) betrifft Heu und Stroh, welches auf dem Betriebsgelände unter Dach (also in Scheunen, Lagerhallen und Bergeräumen) und außerdem auf dem Betriebsgelände im Freien – in Form von Mieten (Diemen, Feime, Schober) – gelagert wird. Bestandteil dieser Brandgefährdungskategorie 1 sind außerdem alle zum Betrieb gehörenden – aber in der Ortschaft verstreut liegenden – Lagerräume und Mieten mit Heu und Stroh.

Zur Brandgefährdungskategorie 2 gehören alle offenen oder geschlossenen Scheunen und Lagerräume außerhalb der Ortschaft in der freien Landschaft.

Die Brandgefährdungskategorie 3 umfasst alle in der freien Landschaft (also außerhalb der Ortschaft) befindlichen Heu- und Strohmieten aus Quaderballen sowie Rundballen, die pyramidenförmig nach dem Prinzip 4 - 3 - 2 - 1 gestapelt wurden, sowie alle mit Folien, Planen oder Vlies abgedeckten Rundballenreihen.

Zur Brandgefährdungskategorie 4 (niedrigster Gefährdungsgrad) zählen alle in der freien Landschaft (also außerhalb des Ortes) nicht abgedeckten Rundballenreihen nach dem System 3 - 2 - 1 oder unten zwei und ein Ballen darauf oder einlagig.

Weitere Einzelheiten zu den vier Brandgefährdungskategorien können dem Beitrag „Damit es nicht brennt“, BauernZeitung, Berlin, 2009, 27. Woche, S. 22-23) oder der Broschüre von A. Schrader „Vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren in der Landwirtschaft“ (ab 23. Auflage) entnommen werden.

- Der Abstand zu einem weiteren Stroh-/Heulagerplatz muss mindestens 100 m betragen.
- Wird der Lagerplatz auf einem Stoppelfeld angelegt, dann ist um den Platz herum ein mindestens 10 m breiter Wundstreifen zu ziehen.
- Kinder oder Unbefugte dürfen den Mietenplatz nicht betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
- Der Sicherheitsabstand von einem Lagerplatz zu Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebäuden sowie zu Scheunen, Stallungen und Mülldeponien muss mindestens 100 m (besser 150 m) betragen.
- Mindestens 75 m sollte der Abstand zwischen einem Stroh-/Heulagerplatz und öffentlichen Verkehrswegen (Landstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen), Eisenbahnstrecken, Hochspannungsleitungen und Wäldern liegen. Sollen Mieten in der Nähe von Hochspannungsleitungen errichtet werden, dann sind außerdem Absprachen mit dem Energieunternehmen erforderlich. Gegebenenfalls muss der Abstand vergrößert werden.
- Der Sicherheitsabstand von einem Stroh-/Heulagerplatz zu Kindergärten, zu Schulen, zu Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie zu feuer- und explosionsgefährdeten Einrichtungen und Betrieben sollte mindestens 300 m betragen.
- Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zu Baulichkeiten der Nachbargrundstücke einzuhalten sind. Auch die Sicherheitsabstände zu Heu- oder Strohmieten des Nachbarn müssen beachtet werden.
- Wenn der Betriebsleiter Rat und Hilfe zum landwirtschaftlichen Brandschutz – beispielsweise zum Errichten von Heu- und Strohmiete – benötigt, dann sollte er sich mit der örtlichen Feuerwehr, der Brandschutzdienststelle des Landkreises, der Feuerversicherung und ggf. auch mit dem Landesbauernverband Brandenburg in Verbindung setzen.
- Die hier gegebenen Empfehlungen können durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum Gesetzeskraft erlangen.

Selbstverständlich können die Ordnungsbehördlichen Verordnungen auch andere Grenzwerte enthalten. Gleichzeitig soll darauf hingewiesen werden, dass die Sicherheitsbestimmungen der Versicherungen zu beachten sind.

Von herausragender Bedeutung sind die seit 01.01.2008 gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe, Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude. (ABL. 2010; Version 01.04.2014; GDV 1010).

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)**